

Jurakompakt

## Definitionen und Schemata Strafrecht

Bearbeitet von  
Von Prof. Dr. Christian Fahl, und Dr. Klaus Winkler, Rechtsanwalt

8. Auflage 2019. Buch. XII, 248 S. Softcover  
ISBN 978 3 406 74018 3  
Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Fahl/Winkler  
Definitionen und Schemata Strafrecht



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# Definitionen und Schemata Strafrecht

von

**Dr. Christian Fahl**

o. Professor an der Universität Greifswald

und

**Dr. Klaus Winkler**

Rechtsanwalt in München

Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg

8. Auflage 2019

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



C.H. BECK



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**[www.beck.de](http://www.beck.de)**

ISBN 978 3 406 74018 3

© 2019 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck: Druckerei C. H. Beck Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)

Satz: DTP-Vorlagen der Autoren

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort

Dieses kleine Kompendium soll auch in der achten Auflage Studierende aller Semester sowie Referendarinnen und Referendare beim Einprägen und Wiederholen strafrechtlicher Definitionen unterstützen. Nicht prüfungsrelevante oder nur ganz selten in der Ausbildung erforderliche Tatbestände und Definitionen wurden wie schon in den bisherigen Auflagen weggelassen. Das Ergebnis sind die in knapper Form dargestellten wichtigsten strafrechtlichen Vokabeln. Rechtsstand des Werkes ist Mitte Februar 2019. Über Ihre vielen Anregungen zur Aufnahme neuer Schemata und zur Korrektur und Anpassung von Inkonsistenzen im Werk möchten wir uns an dieser Stelle sehr herzlich bedanken!

Über konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge freuen wir uns auch weiterhin jederzeit unter [jurakompakt@beck.de](mailto:jurakompakt@beck.de).

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern nach wie vor viel Glück und Erfolg in den Prüfungen!

Greifswald/München, im März 2019

*Christian Fahl  
Klaus Winkler*

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Zum Gebrauch der Definitionen

Die Definition eines Tatbestands- oder Begriffsmerkmals ist nur ein (kleiner) Schritt der Subsumtion. Der erste ist die Nennung des jeweiligen Merkmals. Danach erfolgt die Definition des Merkmals, sofern nicht – wegen unproblematischer Deckungsgleichheit mit Sachverhaltsangaben – ohne eine solche sogleich subsumiert werden kann. Häufig schließt sich daran noch ein Meinungsstreit an, z.B. kann die Ingerenz als vorausgegangenes gefahrschaffendes Tun definiert werden (vgl. § 13) – umstritten ist aber, ob dieses auch „pflichtwidrig“ gewesen sein muss. Das vorliegende Heftlein will in diesem Streit, der in allen gängigen Lehrbüchern nachgelesen werden kann, keine Stellung beziehen. Es kann daher auch die Anschaffung eines Lehrbuches nicht ersparen. Dort, wo andere Definitionen als die hier angebotenen existieren, laufen sie entweder bei Anwendung auf den Fall auf dasselbe hinaus, oder es muss in Klausuren und Hausarbeiten wiederum Streit geführt werden, welche die richtige ist.

beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Zum Gebrauch der Schemata

So wie vor einer unreflektierten Übernahme der Definitionen muss auch vor unkritischer Übernahme der hier vorgeschlagenen Schemata gewarnt werden: Die Schemata sollen Studierenden den Aufbau der Prüfung erleichtern und Antwort geben auf die Frage, an welcher Stelle im Deliktsaufbau eine im Definitionsteil angebotene Definition eine Rolle spielt. Manchmal kann man darüber streiten, wo ein Merkmal zu prüfen ist, ob z.B. „unbefugt“ in den Tatbestand oder in die Rechtswidrigkeit gehört, was sich freilich schon in der jeweiligen Definition ausdrückt. In § 231 II ließe sich statt eines unverbindlichen Hinweises auf Rechtswidrigkeit und Schuld wie im hier vorgeschlagenen Schema mit guten Gründen auch ein „persönlicher Strafausschlussgrund“ sehen; bei nahezu allen hier als „objektive Bedingung der Strafbarkeit“ eingeordneten Merkmalen lässt sich darüber streiten, ob es nicht doch Tatbestandsmerkmale sind, die daher dort zu prüfen sind, ganz abgesehen davon, ob man solche Bedingungen im Anschluss an Rechtswidrigkeit und Schuld oder wie hier als „Tatbestandsannex“

prüft. Die Mordmerkmale kann man statt als Tatbestandsmerkmale auch als besondere Schuldmerkmale begreifen und dort einordnen. Die Rücksichtslosigkeit bei § 315c, die hier als besonderes Schuldmerkmal verstanden wird, ließe sich auch in den objektiven oder subjektiven Tatbestand einordnen. Manchmal erfindet die Rechtsprechung auch neue Merkmale, über deren Berechtigung häufig ebenso gestritten werden kann wie über deren Einordnung, z.B. die bei §§ 239a, b bei Zwei-Personen-Verhältnissen in der Bemächtigungsalternative erforderliche „Stabilisierung“, die andere im subjektiven Tatbestand (bei der Nötigungs- bzw. Erpressungsausnutzungsabsicht) prüfen. Nicht alle Prüfungsstationen, die im Schema auftauchen, müssen bei der Falllösung auch relevant werden: Kausalität, objektive Zurechnung, Kategorien wie Rechtswidrigkeit und Schuld, können entfallen, wenn es dazu nichts Fallspezifisches zu sagen gibt. Auch an die vorgeschlagene Prüfungsreihenfolge muss man sich nicht sklavisch halten, so kann man z.B. beim fahrlässigen Unterlassungsdelikt die Frage des Einstehenmüssens vorziehen, wenn klar keine Garantenstellung vorliegt, und den Aufbau so an die Probleme anpassen. Ob eine „Vorprüfung“ generell verboten oder zumindest beim Versuch erlaubt ist, weil man sonst keinen Anknüpfungspunkt z.B. für die Frage der Strafbarkeit des Versuchs beim erfolgsqualifizierten Delikt hat, wie ein erfolgsqualifiziertes Delikt überhaupt aufzubauen ist, ob es dem Vorsatz- oder dem Fahrlässigkeitsaufbau folgt und wie das erst bei Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen ist, darüber kann ebenfalls gestritten werden – aber nicht in einer Falllösung. Da gilt: Über Aufbaufragen wird nicht gestritten und der Aufbau wird auch nicht erklärt!

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>Zum Gebrauch der Definitionen</b> .....	VII
<b>Zum Gebrauch der Schemata</b> .....	VII
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XI
<b>Universelles Falllösungsschema</b> .....	1
<b>Allgemeiner Teil</b> .....	7
Geltungsbereich, §§ 1–10.....	7
Sprachgebrauch, §§ 11–12 .....	14
Die Tat. Grundlagen der Strafbarkeit, §§ 13–21 .....	16
Versuch, §§ 22–24.....	22
Täterschaft und Teilnahme, §§ 25–31 .....	27
Notwehr und Notstand, §§ 32–35.....	33
Rechtsfolgen der Tat, §§ 52–55 .....	40
Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafe, §§ 59–60 .....	42
Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen, §§ 77–77e.....	42
<b>Besondererer Teil</b> .....	45
Widerstand gegen die Staatsgewalt, §§ 110–122 .....	45
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 123–145d.....	53
Geld- und Wertzeichenfälschung, §§ 146–152b .....	66
Falsche uneidliche Aussage und Meineid, §§ 153–163.....	71
Falsche Verdächtigung, §§ 164–165 .....	74
Beleidigung, §§ 185–200 .....	75
Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, §§ 201–210 .....	79
Straftaten gegen das Leben, §§ 211–222.....	88
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 223–231.....	96
Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 232–241a.....	105
Diebstahl und Unterschlagung, §§ 242–248c.....	113
Raub und Erpressung, §§ 249–256.....	123
Begünstigung und Hehlerei, §§ 257–262 .....	132
Betrug und Untreue, §§ 263–266b .....	139

Urkundenfälschung, §§ 267–282 .....	149
Insolvenzstraftaten, §§ 283–283d .....	159
Strafbarer Eigennutz, §§ 284–297 .....	162
Straftaten gegen den Wettbewerb, §§ 298–302 .....	170
Sachbeschädigung, §§ 303–305a .....	172
Gemeingefährliche Straftaten, §§ 306–323c .....	181
Straftaten gegen die Umwelt, §§ 324–330d .....	219
Straftaten im Amt, §§ 331–358 .....	231



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Abkürzungsverzeichnis

Abs. ....	Absatz
a.E. ....	am Ende
a.F. ....	alte Fassung
Alt. ....	Alternative(n)
a.M. ....	andere Meinung (oder Möglichkeit)
AO ....	Abgabenordnung
arg. ....	Argument(um)
AT ....	Allgemeiner Teil
Aufl. ....	Auflage
BAK ....	Blutalkoholkonzentration
BBodenSchG ....	Bundesbodenschutzgesetz
BGB ....	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG ....	Bundesimmissionsschutzgesetz
BJagdG ....	Bundesjagdgesetz
BNatSchG ....	Bundesnaturschutzgesetz
BRAO ....	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT ....	Besonderer Teil
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
ca. ....	circa
dagg. ....	dagegen (Gegenargument)
ders. ....	derselbe
d.h. ....	das heißt
dies. ....	dieselbe(n)
e.M. ....	eine Meinung
etc. ....	et cetera
EV ....	Einigungsvertrag
evtl. ....	eventuell
f. ....	folgende(r)
ff. ....	folgende
gem. ....	gemäß
GG ....	Grundgesetz
ggf. ....	gegebenenfalls
grds. ....	grundsätzlich
GVG ....	Gerichtsverfassungsgesetz
h.L. ....	herrschende Lehre
h.M. ....	herrschende Meinung
Hs. ....	Halbsatz
i.d.R. ....	in der Regel
inkl. ....	inklusive
insb. ....	insbesondere

InsO .....	Insolvenzordnung
i.S.(d.) .....	im Sinne (der/des)
i.V.m. ....	in Verbindung mit
JGG .....	Jugendgerichtsgesetz
lit. ....	litera
LuftVG .....	Luftverkehrsgesetz
Nr. ....	Nummer
Rn. ....	Randnummer
S. ....	Satz/Seite
s.(o.) .....	siehe (oben)
sog. ....	sogenannte(r)
SoldG .....	Soldatengesetz
StGB .....	Strafgesetzbuch
StPO .....	Strafprozessordnung
str. ....	streitig/strittig
StVollzG .....	Strafvollzugsgesetz
s.u. ....	siehe unten
TKG .....	Telekommunikationsgesetz
u.a. ....	unter anderem
usw. ....	und so weiter
u.U. ....	unter Umständen
Var. ....	Variante
vgl. ....	vergleiche
VwVfG .....	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG .....	Wasserhaushaltsgesetz
z.B. ....	zum Beispiel
zit. ....	zitiert
ZPO .....	Zivilprozessordnung

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des Strafgesetzbuchs.